

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINLAGEN AUF SPARBÜCHER DER VOLKSKREDITBANK AG

I. SPARBÜCHER

1. Spareinlagen dienen nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Geldanlage.
2. Der Kunde hat sich durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren. Der Kunde (in der Folge auch „Einleger“) erhält bei der Eröffnung ein Sparbuch der gewählten Sparbuchart.
3. Die Volkskreditbank AG (in der Folge auch „VKB-Bank“) unterscheidet zwischen folgenden Sparbucharten:
 - > Lösungswort-Sparbücher: Das sind Sparbücher, deren Guthabenstand weniger als 15.000 Euro beträgt, die nicht auf einen Namen lauten und mit einem Lösungswort versehen werden müssen.
 - > Namens-Sparbücher: Das sind Sparbücher mit beliebigem Guthabenstand, die auf den Namen der identifizierten Person lauten.

Lösungswort-Sparbücher lauten auf eine Bezeichnung. Der Einleger hat den Vorbehalt zu machen, dass Verfügungen über die Sparurkunde nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Lösungswortes vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch und in den Büchern der VKB-Bank vorzumerken.

Namens-Sparbücher lauten auf den Namen des identifizierten Kunden. Ein Sparbuch kann auch für mehrere Einleger eröffnet werden (Gemeinschafts-sparbuch). Verfügungen über das Sparbuch, insbesondere dessen Schließung und die Identifikation weiterer Einleger kann jeder Inhaber bei Vorlage der Sparurkunde einzeln vornehmen.

4. Das Sparbuch muss als solches gekennzeichnet sein und trägt den Firmenwortlaut der VKB-Bank. Es enthält ferner die Ausgabestelle, die Sparbuchnummer, die der Sparbuchart entsprechende Bezeichnung sowie beim Lösungswort-Sparbuch den Hinweis auf ein vereinbartes Lösungswort. Es weist alle Einlagen, Zinszuschreibungen, angelastete KEST (Kapitalertragsteuer) und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, sowie eine eventuell vereinbarte Kündigungs- oder Bindungsfrist aus.

5. Die Eintragungen erfolgen in der Regel mit einem Terminal oder einer Buchungsmaschine. Andere Eintragungen werden von zwei MitarbeiterInnen der VKB-Bank in der Sparurkunde bestätigt.

II. EINZAHLUNGEN

1. Einzahlungen können nur innerhalb der gesetzlichen Bedingungen und in Euro erfolgen.
2. Eine Überweisung auf ein Sparbuch ist zulässig.
3. Die VKB-Bank wird bei Lösungswort-Sparbüchern keine Einzahlungen entgegennehmen, durch die ein Guthabenstand von 15.000 Euro erreicht wird, es sei denn, der Vorleger des Sparbuches beantragt die Umstellung auf ein Namens-Sparbuch.
4. Die VKB-Bank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Weiters behält sich die VKB-Bank vor, jederzeit – auch wiederholt – die Identifikation von Inhabern, Einzahlern, Behebern und allfälligen Rechtsnachfolgern von Inhabern zu verlangen.

III. AUSZAHLUNGEN (BEHEBUNGEN)

1. Auszahlungen aus Spareinlagen und Auskünfte zu Lösungswort-Sparbüchern können nur gegen Vorlage der Sparurkunde in den Filialen der VKB-Bank und nur während der üblichen Geschäftszeit geleistet werden. Über Spareinlagen darf nicht durch Überweisung – ausgenommen in den Fällen, in denen der aus der Spareinlage Berechtigte verstorben, minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist und das Abhandlungs- oder Pflegschaftsgericht dies anordnet – oder Scheck verfügt werden.
Bei Lösungswort-Sparbüchern kann die VKB-Bank an jeden identifizierten Inhaber der Sparurkunde gegen Niederschrift des vereinbarten Lösungswortes auszahlen; bei Namens-Sparbüchern erfolgt die Auszahlung nur an zu diesem Sparbuch identifizierte Personen oder deren Rechtsnachfolger mittels Unterschriftsleistung. Ist der Vorleger der Sparurkunde nicht im Stande, das Lösungswort zu nennen, so hat er sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen. Ein allfälliger Rechtsnachfolger muss die in den Unterlagen der VKB-Bank zu diesem Sparbuch identifizierte Person benennen, sich identifizieren und die Art des Sparbucherwerbes nennen bzw bei Namens-Sparbüchern urkundlich nachweisen.
2. Bei Lösungswort-Sparbüchern, deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage der Sparurkunde 15.000 Euro ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, hat der Einleger bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage der Sparurkunde anzugeben, ob er die Auszahlung des 14.999,99 Euro überschreitenden Betrages oder die Umstellung auf ein Namens-Sparbuch wünscht. Eine Auszahlung

ist nur an den identifizierten Vorleger gegen Nennung des Lösungswortes möglich.

3. Auszahlungen werden, sofern nicht besondere Bindungs- oder Kündigungsfristen vereinbart sind, bei Erfüllung der in diesen Allgemeinen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen zu den Geschäftszeiten geleistet.

4. Die Bank leistet keine Zahlungen, wenn ein behördliches Verbot oder eine Sperre vorliegt.

5. Bei Spareinlagen mit vereinbarter Bindungsmöglichkeit (Frist) sind alle Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparbücher geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Wertstellung gebunden. Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 29 Tagen vor und bis 7 Tage nach Ablauf der ein- oder mehrfachen im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag möglich.

6. Auszahlungen von Beträgen aus gebundenen Spareinlagen außerhalb der für die vorschusszinsfreie Behebungsmöglichkeit vereinbarten Zeiträume sind als Vorschüsse zu behandeln. Für die Vorschüsse werden von der VKB-Bank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von ein Promille pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und verrechnet. Es ist jedoch nicht mehr an Vorschusszinsen zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso wie eine Verkürzung der Kündigungsfrist vorschusszinspflichtig.

7. Die VKB-Bank behält sich vor, Sparbücher gemäß Z 22 (gilt für Unternehmer) und Z 23 Absatz 5 (gilt für Verbraucher) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkskreditbank AG zu kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist wird die Einlage nicht mehr verzinst.

8. In den Fällen, in denen der VKB-Bank im Rahmen des Spareinlagengeschäfts keine Anschrift bekannt gegeben ist, erfolgt eine Kündigung durch öffentliche Verlautbarung in Form eines Schalteraushangs sowie unter der Homepage der VKB-Bank, derzeit unter www.vkb-bank.at. Für die Fälle der Kündigung durch öffentliche Verlautbarung tritt die Wirkung der Kündigung nach Ablauf von 12 Wochen nach erfolgter öffentlicher Verlautbarung ein.

9. Werden gekündigte Beträge nicht binnen weiterer 6 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung behoben, können sie bei Gericht hinterlegt werden.

10. Bei Auflösung eines Sparbuches durch den Kunden ist die VKB-Bank berechtigt, zur Deckung der Unkosten die mit dem Einleger im Sparbuch vereinbarte und auch ausgewiesene Realisierungsgebühr einzuheben. Das aufgelöste Sparbuch wird entwertet.

IV. ÜBERWEISUNGEN/DAUERAUFTRÄGE ZU GUNSTEN SPAREINLAGEN

1. Überweisungen oder Daueraufträge auf Lösungswort-Sparbücher sind zulässig, solange dadurch der Guthabensstand von 15.000 Euro nicht erreicht wird. Überweisungen, durch die der Guthabensstand von 15.000 Euro erreicht wird, werden zur Gänze rücküberwiesen.
2. Überweisungen auf Sparbücher sind nur gegen Identifikation des Auftraggebers zulässig.

V. VERZINSUNG UND ENTGELTE

1. Spareinlagen werden unverzüglich nach Eingang bei der VKB-Bank durch Gutschrift verfügbar gemacht. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt am Tag der Gutschrift und bei Bareinzahlung am Tag der Entgegennahme durch die VKB-Bank (Wertstellungstag) und läuft bis einschließlich des Kalendertages, welcher der Auszahlung vorangeht. Die Spareinlagen werden zu dem in der Sparurkunde eingedruckten Zinssatz verzinst. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst. Auszahlungen erfolgen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge.

2. Mangels anderer Vereinbarung ist der bei Eröffnung in die Sparurkunde eingedruckte Basiszinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils zehn Bankwerkstage nach jeder Änderung des Leitzinssatzes durch die Europäische Zentralbank (EZB). Indikator ist der EZB-Leitzinssatz/Hauptrefinanzierungstender. Die EZB kann hinsichtlich des Leitzinssatzes zwischen Zins- und Mengentender variieren, wobei beim Zinstender der Mindestbietungssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte und beim Mengentender der Fixzinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte herangezogen wird. Die Änderung des EZB-Leitzinssatzes wird in öffentlichen Medien (aktuell auf der Homepage der EZB www.ecb.int oder auf der Homepage der OeNB www.oenb.at) bekannt gegeben. Als Ausgangsindikatorwert wird für die erste Anpassung jener he-

rangezogen, welcher der Ersteinzahlung folgt. Der Zinssatz ändert sich um die Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat, wobei in jedem Fall ein Mindestzinssatz, in Höhe des zu jenem Zeitpunkt gültigen Mindestzinssatzes gemäß „Kundeninformation über Preise und Bedingungen im Privat- und Firmenkundengeschäft“ (Schalteraushang) bzw. der Homepage der VKB-Bank (www.vkb-bank.at) gültig vereinbarten Mindestzinssatzes gewährt wird. Das bedeutet, dass in Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter dem zur Spareinlage vereinbarten Mindestzinssatz liegt, die Verzinsung der Spareinlage zum Mindestzinssatz erfolgt und der Zinssatz erst dann wieder angehoben wird, sobald sich aus der Weiterrechnung des fiktiven niedrigeren Zinssatzes anhand der Indikatorenentwicklung ein Zinssatz über dem vereinbarten Mindestzinssatz ergibt. Der Mindestzinssatz wird jedenfalls über 0,00 % p.a. liegen. Die VKB-Bank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist. Wird ein fixer Bonuszinssatz zusätzlich zum Basiszinssatz vereinbart, so wird der Bonuszinssatz samt Ablaufdatum in die Sparurkunde eingedruckt. Für die Verzinsung der Sparurkunde gilt die Summe der beiden Zinssätze (Bonus und Basis). Nach Ablauf des Bonuszinssatzes ist der Basiszinssatz alleine ausschlaggebend.

3. Für die Änderung allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen gilt Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkskreditbank AG.

4. Geänderte Zinssätze und Entgelte werden bei nächster Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt.

5. Spareinlagen werden – sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlagen erfolgt – mit Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin), ausgenommen Kapitalsparbücher (Sparbriefe). Die sich daraus ergebenden Zinsen werden zum Abschlussstermin als neue Einlage dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom folgenden Kalendertag an verzinst. Sie können in jenem Jänner, der dem Abschlussstermin folgt, ohne Berücksichtigung einer vereinbarten Behebungsmöglichkeit vor-schusszinsfrei behoben werden.

6. Eine vereinbarte Bindungsdauer wird im Sparbuch eingedruckt

VI. VERLUST DES SPARBUCHS

1. Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches kann der Verlustträger unter Angabe der wesentlichsten Merkmale des Sparbuches und der Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Verlustträgers die Vermerkung des Verlustes bei der Ausgabestelle des Sparbuches der VKB-Bank veranlassen. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

2. Die VKB-Bank darf sodann innerhalb von vier Wochen vom Anmeldungsdatum an keine Auszahlungen von einem solchen Sparbuch leisten; es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten.

3. Die Auszahlung der Einlage an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung der aufgebotenen Sparurkunde.

VII. VERJÄHRUNG DER EINLAGE

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt dreißig Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinszuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für beide Vertragsteile sind die Geschäftsräumlichkeiten der VKB-Bank in 4020 Linz, Rudigierstraße 5-7 sowohl Ausgabestelle des Sparbuches als auch Erfüllungsort – unabhängig von dem Ort, an dem das Sparbuch tatsächlich dem Kunden übergeben wird.

2. Soweit in diesen Bedingungen ein Betrag von 15.000 Euro genannt wird, ist darunter jene Betragsgrenze zu verstehen, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes (§ 31 Abs 3 ff) in der Fassung BGBl Nr. I/118/2016 ergibt. Bei einer allfälligen Änderung dieser Bestimmungen gilt zwischen dem Kunden und der VKB-Bank die dann gesetzlich festgelegte neue Betragsgrenze ohne weitere Mitteilung an den Kunden als vereinbart.

3. Die VKB-Bank ist berechtigt, die „Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher“ jederzeit abzuändern. Eine solche Änderung hat in sinngemäßer Anwendung der Z 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkskreditbank AG“ in der jeweils gültig vereinbarten Fassung zu erfolgen.

4. Weiters vereinbaren die Vertragsparteien die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkskreditbank AG“ in der zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKB-Bank sind in der jeweils letztgültigen Fassung im Schalterraum aufliegend und jederzeit im Internet auf der Homepage der VKB-Bank unter www.vkb-bank.at abrufbar.